

Satzung
der Stadt Kleve vom 03.07.1997 über den Kostenersatz und über die Erhebung von
Gebühren für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kleve

Aufgrund der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW S. 610) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 30.04. 1991 (GV NW S. 214) sowie des § 36 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25.02.1975 (GV NW S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.1989 (GV NW S. 102), hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 25.06.1997 folgende Satzung über den Kostenersatz und über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kleve beschlossen:

§ 1

Kostenersatz bei Pflichtaufgaben

1. Die Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kleve ergeben sich aus dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25.02.1975 in der jeweils gültigen Fassung. Diese Einsätze sind unentgeltlich, sofern das vorgenannte Gesetz eine Kostenerstattung nicht ausdrücklich zulässt.
2. Für begründete Kostenersatzansprüche gemäß §§ 17 Abs.2 und 36 Abs. 2 FSHG werden Pauschalbeträge festgelegt. Diese ergeben sich aus dem anliegenden Kosten- und Gebührentarif, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührenpflicht bei freiwilligen Aufgaben

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kleve kann in begründeten Fällen auf Antrag sonstige Hilfeleistungen übernehmen. Ein Rechtsanspruch auf Hilfeleistungen und das Bereitstellen von Geräten über die gesetzlichen Pflichtaufgaben hinaus besteht nicht. Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob, wann und in welchem Umfange eine freiwillige Leistung übernommen werden kann.
2. Für alle freiwilligen Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Benutzung ihrer Geräte und Fahrzeuge, für die Gestellung von Sicherheitswachen werden die im anliegenden Kosten- und Gebührentarif festgesetzten Beträge als Gebühren erhoben.
3. Diese Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr können von der Zahlung eines angemessenen Gebührenvorschusses abhängig gemacht werden.
4. Die im Kosten- und Gebührentarif festgesetzten Beträge sind auch dann zu entrichten, wenn es nach der Auftragserteilung zu einer Hilfestellung, zu der die Freiwillige Feuerwehr ausgerückt ist, aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht mehr gekommen ist.

§ 3 Brandmeldeanlagen

Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Nutzung der Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen zum Anschluss von Brandmeldeanlagen in der Feuerwache der Stadt Kleve bestimmen sich nach privatrechtlichen vertraglichen Vereinbarungen. Kostenersatz für unberechtigte Alarmierungen ist der Höhe nach in Anlehnung an den Kostenersatz- und Gebührentarif dieser Satzung als privatrechtliches Entgelt zu leisten.

§ 4 Kosten- und Gebührenangleichung

Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden die für vergleichbare Leistungen festgesetzten Beträge erhoben.

§ 5 Kosten- und gebührenpflichtige Zeit

Als kosten- und gebührenpflichtig wird die volle Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen berechnet. Angefangene Stunden werden nach der 15. Minute voll berechnet, bis zur 15. Minute zur Hälfte in Ansatz gebracht.

§ 6 Zahlungspflichtige

1. Zur Zahlung der Kosten gemäß § 1 ist die im § 17 Abs. 2 FSHG genannte Gemeinde und der im § 36 Abs. 2 FSHG genannte Personenkreis verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 2 ist die antragstellende Person oder diejenige Person verpflichtet, der die Leistung zugute kommt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Zahlungsfrist

Die Kosten und Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung auf eines der Bankkonten der Stadt Kleve zu überweisen.

§ 8 Verwaltungszwang

Rückständige Forderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

§ 9

Kosten- und Gebührenerlass

1. Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung der Gebühren kann teilweise oder ganz abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund städtischen Interesses gerechtfertigt ist. Die Vorschriften über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen finden Anwendung.
2. Die Begleitung der Martinszüge und Fronleichnamsprozessionen sowie Fackelzüge anlässlich von Ehejubiläen ab Goldhochzeit sind gebührenfrei.

§ 10

Haftung für Schäden

1. Die Stadt Kleve haftet nur für solche Schäden des um die Hilfeleistung Ersuchenden, die von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Eine Mängel- oder Garantiehaftung ist ausgeschlossen.
2. Neben den Kosten nach § 1 und den Gebühren nach § 2 sind vom Zahlungspflichtigen auch die Schäden zu ersetzen, die bei einem Einsatz durch die Feuerwehr verursacht werden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

§ 11

Rechtsbehelf

1. Gegen den Kostenfestsetzungs- und Gebührenbescheid kann Widerspruch erhoben werden. Insoweit finden die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
2. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für freiwillige Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kleve vom 10.11.1976 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 03.07.1997

Der Bürgermeister
Thelosen

Tarif

zur Satzung der Stadt Kleve vom 03.07.1997 über den Kostenersatz und über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kleve

1. Einsatz von Personal

| | | | |
|-----|--|---------|---------|
| 1.1 | Feuerwehrmannanwärter bis Ober- Feuerwehrmann | je Std. | 6,14 € |
| 1.2 | Brandmeister bis Hauptbrand- meister | je Std. | 7,67 € |
| 1.3 | Sicherheitswachen bis zu 4 Stunden je Einsatz (jede weitere Stunde wird nach Ziffer 1.1 oder 1.2 berechnet) | | 15,34 € |

2. Einsatz von Fahrzeugen

2.1 Löschfahrzeuge (je Stunde)

| | |
|----------------------------------|---------|
| Löschfahrzeug (LF 16) | 25,56 € |
| Tanklöschfahrzeug (TLF 16) | 25,56 € |
| Löschfahrzeug (LF 8) | 15,34 € |
| Tragkraftspritzen-Fahrzeug (TSF) | 15,34 € |
| Tragkraftspritzen-Anhänger (TSA) | 5,11 € |

2.2 Sonderfahrzeuge (je Stunde)

| | |
|---------------------------------|---------|
| Gerätewagen Gefahrgut (GWG) | 40,90 € |
| Rüstwagen (RW 2) | 40,90 € |
| Arbeitsboot | 15,34 € |
| Kraftfahrdrehleiter | 25,56 € |
| Kommandowagen | 10,23 € |
| Mannschaftstransportwagen (MTW) | 10,23 € |

2.3 Geräte mit Motorantrieb (je Stunde)

| | |
|---------------------------|---------|
| Tragkraftspritze (TS 8/8) | 10,23 € |
| Ölumfüllpumpe | 7,67 € |
| Lenzpumpe | 5,11 € |
| Motorsäge | 7,67 € |
| Stromaggregat | 10,23 € |
| Ölgutstaubsauger | 10,23 € |

2.4 Sonstiges Gerät und Material

| | |
|--|--------|
| Pressluftatmer (je Std.) | 7,67 € |
| Druckschlauch C. u. D. (je Länge, je Tag) | 4,09 € |
| Saugschlauch (je Länge, je Tag) | 4,09 € |
| Ölsperre (je Länge, je Tag) | 4,09 € |

Anmerkung

Die Beträge der Ziffern 2.1 und 2.2 enthalten die Kosten für den Einsatz aller auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte. Zusätzlich werden festgesetzt:

Personalkosten gem. Ziffer 1

Betriebsmittelkosten je gefahrenen km 0,31 €

3. Beträge für auf Zeit überlassene Geräte und Ausrüstungen

3.1 Wasserfördergeräte mit Zubehör (je Tag)

| | |
|-----------------------------------|--------|
| Standrohr mit Schlüssel | 4,09 € |
| Verteiler | 3,07 € |
| Strahlrohr | 2,56 € |
| Wasserstrahlpumpe | 5,11 € |
| Sonstige wasserführende Armaturen | 2,05 € |
| Saugkorb | 2,56 € |

3.2 Rettungsgeräte und Hebezüge (je Std.)

| | |
|---------------------------|---------|
| Steckleiter je Leiterteil | 1,02 € |
| Schiebeleiter | 5,11 € |
| Klapp- und Hakenleiter | 1,53 € |
| Flaschenzug | 3,07 € |
| Rettungsschere | 5,11 € |
| Greifzug | 10,23 € |
| Hydraulische Winde | 4,09 € |
| Rettungsgurte | 2,56 € |

3.3 Hilfsgeräte (je Tag)

| | |
|--------------------|--------|
| Arbeitsleinen | 1,53 € |
| Taue je 10 m | 2,56 € |
| Drahtseile je 10 m | 2,56 € |

Anmerkung:

Personalleistungen in Verbindung mit der Überlassung von Geräten sowie der Transport der Geräte werden zusätzlich veranlagt.

Maschinell betriebene Geräte, z.B. Motorsägen usw., werden nur mit Bedienungspersonal und Transportfahrzeug überlassen.

4. Erstattungsbetrag für vorsätzliche Alarmierung

| | |
|-------------------------------|----------|
| eines ausgerückten Löschzuges | |
| mindestens | 127,82 € |

Anmerkung:

Sofern die tatsächlich entstandenen Kosten nach Maßgabe dieses Tarifs den vorgenannten Pauschalbetrag übersteigen, werden diese in Ansatz gebracht.